

## 5. Finanzielle Sicherstellung und soziale Versorgung

### 5.1. Beginn und Beendigung der finanziellen Sicherstellung und sozialen Versorgung

HIM haben Anspruch auf finanzielle Sicherstellung und soziale Versorgung in analoger Anwendung diesbezüglicher dienstlicher Bestimmungen und Weisungen für Angehörige des MFS in dem in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Umfang.

Dieser Anspruch besteht ab dem in der Vereinbarung zur Aufnahme einer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit für das MFS genannten Termin.

Er endet mit dem Zeitpunkt, der in der Vereinbarung zur Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit bzw. in der Mitteilung über die Beendigung seitens des MFS festgelegt ist.

Davon ausgenommen sind Ansprüche auf finanzielle Leistungen, die der HIM während seiner Tätigkeit für das MFS erworben hat und bei denen die festgelegten Bedingungen für die Erfüllung nach der Beendigung der Zusammenarbeit eintreten.

Der Beginn und die Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit für das MFS sowie weitere Veränderungen, die Einfluß auf die Zahlung von Vergütungen und die Gewährung von Geld- und Sachleistungen haben, sind von den Dienststeinheiten, die HIM führen, dem zuständigen Kaderorgan rechtzeitig bzw. unverzüglich mitzuteilen. Das zuständige Kaderorgan hat die Zahlung, deren Einstellung bzw. Veränderung der zuständigen Abteilung Finanzen durch Verfügung anzuweisen und die erforderlichen Unterlagen/Angaben zu übergeben.